

25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkung 4 gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur Stoffe im Rohzustand oder Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und solche, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.

Den Waren dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, dass dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Nr. 2802);
 - b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtsprozent oder mehr (Nr. 2821);
 - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - d) zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel des Kapitels 33;
 - e) Dolomitstampfmasse (Nr. 3816);
 - f) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Nr. 6801), Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaiken (Nr. 6802), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Nr. 6803);
 - g) Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7102 oder 7103);
 - h) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Nr. 9001);
 - i) Billardkreide (Nr. 9504);
 - k) Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide (Nr. 9609).
3. Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl die Nr. 2517 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2517 zuzuweisen.
4. Zu Nr. 2530 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken), natürlicher Bernstein; wieder gewonnener Meerschaum und wieder gewonnener Bernstein, in Plättchen, Stäbchen, Stangen oder ähnlichen Formen, nur gegossen; Jett, Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch gebrannten Waren; Ziegelsteinbruch und Blöcke von gebrochenem Beton.